

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2901/2022

43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Vereidigung des neu gewählten Oberbürgermeisters			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		01-0251/tr	Erstelldatum	20.12.2022	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	23.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Herr Oberbürgermeister Christian Götz leistet den Diensteid gemäß Art. 27 KWBG.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Gemäß Art. 27 KWBG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach der Oberbürgermeisterwahl abhält, der Diensteid des neuen Oberbürgermeisters zu leisten. Den Diensteid des Oberbürgermeisters nimmt der 2. Bürgermeister Christian Stangl als Vertretungsorgan der Stadt ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Gem. Art. 27 Abs. 2 KWBG kann der Eid auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der Beamte, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Wort „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.